

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 16/2016 vom 6. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“; In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 113, 3. Änderung, Teil A „Haus Heidefeld“; In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

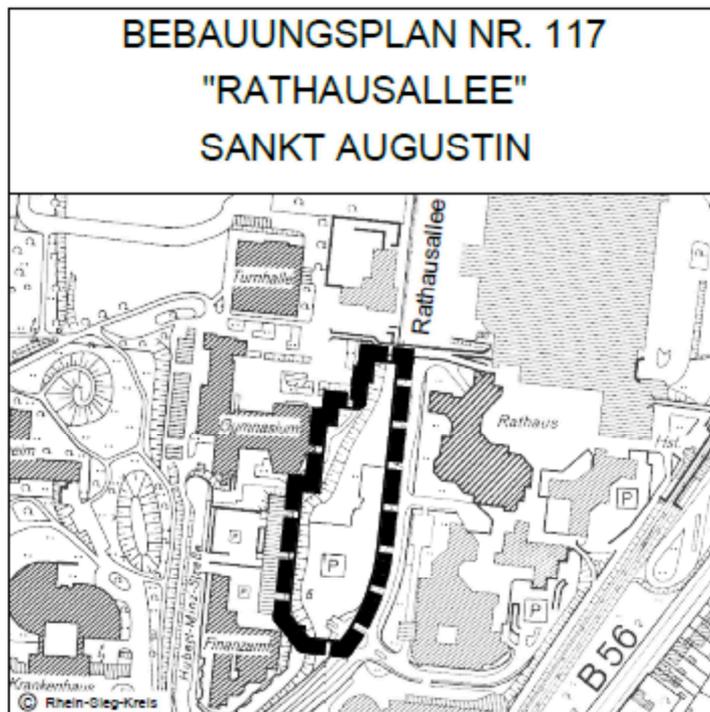
Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“;

In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplanentwurf Nr. 117 „Rathausallee“ für den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, westlich der Rathausallee, östlich des Finanzamtes und des Rhein-Sieg-Gymnasiums aufgrund der §§ 7 und 41 GO NRW sowie des § 10 BauGB, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen, als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Der Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“ und die Begründung kann während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 11.05.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“ rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, 22.06.2016

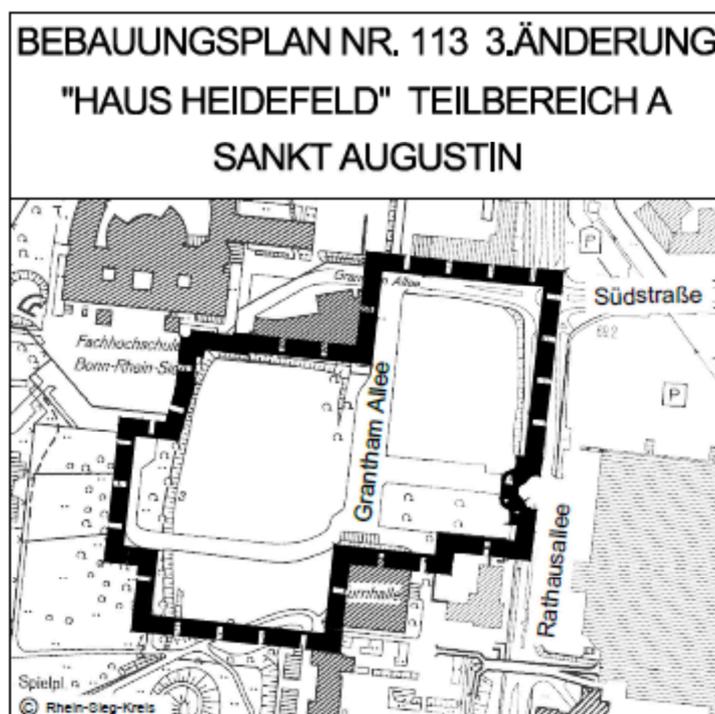
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 113, 3. Änderung, Teil A „Haus Heidefeld“

In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 113, 3. Änderung, Teil A „Haus Heidefeld“ für den Bereich Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, südlich der Granthamallee, westlich der Rathausallee, nördlich des Rhein-Sieg-Gymnasiums und östlich der Studentenwohnungen aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen, als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Der Bebauungsplan Nr. 113, 3. Änderung, Teil A „Haus Heidefeld“ und die Begründung kann während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 11.05.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 113, 3. Änderung, Teil A „Haus Heidefeld“ rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, 22.06.2016

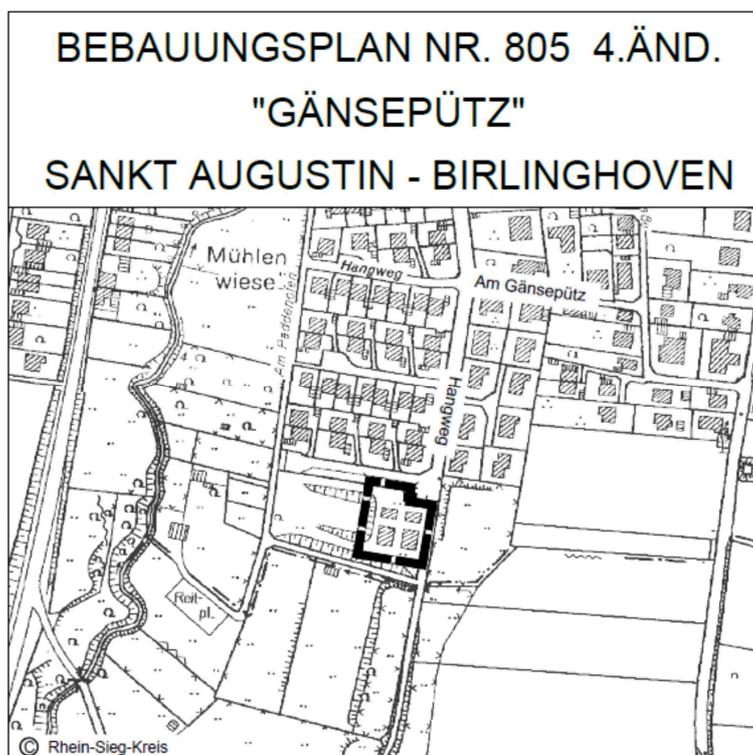
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“;

Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den überarbeiteten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist Schaffung einer Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge und Asylbegehrende sowie Obdachlose auf der im Geltungsbereich festgesetzten Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 805 4. Änderung „Gänsepütz“ umfasst einen Teil des Flurstücks 616, Flur 2 in der Gemarkung Birlinghoven.

Die Grundfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 1.620 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Hangweg (Flurstücke Nrn. 397 und 400),
- im Osten durch eine als unbefestigter Wirtschaftsweg angelegte Verlängerung des Hangwegs (Flurstück Nr. 79),
- im Westen an einen Bolzplatz (etwa zwei bis drei Meter unterhalb des Geländeniveaus des Plangebiets) sowie einem dahinter liegenden Spielplatz
- und im Süden von einem als Grünfläche festgesetzten Teilgrundstück des Flurstücks Nr. 616 sowie einem hinter der Fläche entlangführenden Wirtschaftsweg, welcher unmittelbar an die Stadtgrenze von Königswinter angrenzt (Flurstück Nr. 426).

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 18.07.2016 bis einschließlich 02.09.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen ebenfalls eingesehen werden:

I. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 805 "Gänsepütz"

In der Begründung wird u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Verkehr, Lärmimmissionen und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 805 "Gänsepütz"

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (28.10.2015, aktualisiert am 02.05.2016)

*Themen: Ergänzende Stellungnahme zum Außengelände
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a
BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt*

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Die Planunterlagen sind ab dem 18.07.2016 auch im Internet unter www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 29.06.2016 zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 30.06.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister